
K&F Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes

Kinderbetreuung in Tagesfamilien

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	3
1.1 Rechtliche Grundlage.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Zweck.....	3
2 Kinderbetreuung in Tagesfamilien.....	4
2.1 Trägerorganisationen.....	4
2.1.1 Anforderungen/Ausbildung.....	4
2.1.2 Vorhandene Unterlagen.....	5
2.2 Tagesfamilien.....	5
2.2.1 Auftrag.....	5
2.2.2 Betreuungsqualität.....	5
2.2.3 Anforderungen/Ausbildung.....	5
2.2.4 Betreuungsschlüssel.....	6
2.2.5 Räume.....	6
2.2.6 Anhang.....	6

1 Allgemeines

Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien findet in einem familiennahen Kontext statt. Sie unterscheidet sich zu den anderen familienergänzenden Betreuungsformen durch die hohe Flexibilität, die Familiennähe und Individualität.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- „Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern“ (PAVO), Stand am 1. Januar 2014
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG), Inkraftsetzung August 2016

Die vorliegenden K&F Standards für die Qualität der Kinderbetreuung in Tagesfamilien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO.

1.2 Geltungsbereich

Die K&F Standards für die Qualität der Kinderbetreuung in Tagesfamilien gelten für Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln und für Tagesfamilien, die tagsüber regelmässig gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt betreuen. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

Familien, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen eine Betriebsbewilligung gemäss Kindertagesstätten.

1.3 Zweck

Die K&F Standards für die Qualität der Kinderbetreuung in Tagesfamilien dienen dazu

- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen (PAVO, Art. 12)
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten

2 Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien sind folgende:

- Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation.
- Die Trägerorganisation erfüllt die notwendigen Anforderungen.
- Die Tagesfamilien erfüllen definierte Voraussetzungen.

2.1 Trägerorganisationen

Die Trägerorganisation ist eine juristische Person (Verein, Stiftung) oder eine öffentlich rechtliche Körperschaft (Fachstelle einer Gemeinde). Die Finanzierung der Trägerorganisation ist gewährleistet, die nötigen finanziellen Ressourcen sind gesichert. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal (Mitarbeitende Trägerorganisation, Betreuungspersonen in Tagesfamilien) ist bei den üblichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG). Die Betreuungspersonen werden durch die Trägerorganisation angestellt, Arbeitsverträge werden abgeschlossen. Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein Vertrag abgeschlossen.

Die Trägerorganisation

- gewährleistet eine reibungslose Vermittlung (Auswahl der Tagesfamilien, Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Betreuungspersonen, Vermittlung und Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen Eltern und Tagesfamilien).
- begleitet die Tagesbetreuungsverhältnisse.
- gewährleistet die rechtliche und finanzielle Sicherheit der Betreuungspersonen (termingerechte Lohnzahlung).
- organisiert die Grund- und Weiterbildungen für die Betreuungspersonen.
- führt das «Pädagogische Konzept» und den «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Betreuungspersonen und deren Arbeitgeber» ein (siehe Punkt 2.2.6).
- führt eine Inkasso- und Buchhaltungsstelle.
- arbeitet mit ausgebildeten Vermittler/innen zusammen. Die Vermittler/innen sind das Bindeglied zwischen der Trägerorganisation, den Tagesfamilien und den Eltern.

2.1.1 Anforderungen/Ausbildung

Die Vermittlerinnen sind ausgebildet, es wird mindestens folgende Ausbildung verlangt (kibesuisse 2014):

- Vermittlerinnen-Lehrgang (11 Tage)
- regelmässige, themenspezifische Weiterbildungen
- regelmässige Teilnahme an Erfahrungsaustauschgruppen sowie Supervision oder Praxisbegleitung nach Bedarf

Empfehlenswert ist, wenn die Vermittlerin mehrjährige Erfahrung in der Erziehungsarbeit und eine Ausbildung im Bereich Pädagogik, Sozialarbeit oder ähnliches hat.

Die Inhaber/innen für die Inkasso- und Buchhaltungsstelle sind dafür ausgebildet, einen reibungslosen Ablauf für das Inkasso und die Buchhaltung zu gewährleisten. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

2.1.2 Vorhandene Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen vorhanden

- Statuten/Organigramm
- Tarifreglement
- Lohnreglement
- «Pädagogisches Konzept» (kibesuisse) ist bei den Tagesfamilien eingeführt
- «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber» (kibesuisse) ist bei den Tagesfamilien eingeführt
- Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil für die Vermittler/innen
- Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil für die Mitarbeiterin Inkasso/Buchhaltung
- Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil für Betreuungspersonen
- Betreuungsverträge mit den Eltern

2.2 Tagesfamilien

2.2.1 Auftrag

Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist eine bewährte und anerkannte Betreuungsform. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt, ist flexibel, kann massgeschneiderte und bedarfsgerechte Betreuungszeiten anbieten und ist individuell.

Tagesfamilien nehmen eine wichtige Aufgabe im Bereich der frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Förderung von Kindern sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

2.2.2 Betreuungsqualität

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindgerechten, inspirierenden und wohltuenden Ambiente stattfinden. Die Ausbildung und Eignung der Tageseltern beeinflussen massgebend die Arbeitsweise in der Tagesfamilie.

Als Grundlage und Orientierung dient das «Pädagogische Konzept in Tagesfamilien» sowie der «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber» (kibesuisse).

2.2.3 Anforderungen/Ausbildung

Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs, mind. 18 Stunden)
- einen Kurs für «Notfälle bei Kleinkindern»
- Weiterbildungskurse, die regelmässig, mind. alle zwei Jahre, besucht werden

2.2.4 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder in einer Tagesfamilie betreut werden können. Dabei ist die Altersstruktur der Kinder, die Konstanz der Gruppe, die räumlichen Gegebenheiten, die besonderen Bedürfnisse der Kinder sowie die beruflichen und fachlichen Qualifikationen der Tagesfamilie zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass in Tagesfamilien höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren (inklusive der eigenen Kinder) gleichzeitig betreut werden. Babys bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Für die Mittagstischbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern kann der Betreuungsschlüssel erhöht werden. Massgebend sind Alter und Betreuungsbedürfnisse der anwesenden Kinder, die Konstanz der Gruppe sowie die räumlichen Verhältnisse. Bei günstigen räumlichen Verhältnissen können bis max. 10 Kindergarten- und Schulkinder von einer Person über Mittag betreut werden.

2.2.5 Räume

Den Tageskindern stehen im Haushalt der Tagesfamilie Räume zur Verfügung für

- Bewegung
- Rückzug, Schlafen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung
- Essen
- Pflege und Hygiene

2.2.6 Anhang

- «Pädagogisches Konzept»
https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2017_Paedagogisches-Konzept_deutsch_2017_Ablage.pdf
- «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber»
https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/20150529Verhaltenskodex.pdf

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2	Juni 2017	K&F	Anpassungen - 1.2